

AMTSBLATT

der Stadt Querfurt



19. Jahrgang

27. 02. 2009

Nr. 5 /2009

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Kommunalwahl 2009	
- Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl	1
- Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände Bekanntmachung des Gemeindevorstandes	2
- Wahlbekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahl zum Stadtrat der Stadt Querfurt	2
- Wahlbekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Gatterstädt	4
- Wahlbekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Grockstädt	6
- Wahlbekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Leimbach	7
- Wahlbekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Lodersleben	9
- Wahlbekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schmon	10
- Wahlbekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Vitzenburg	12
- Wahlbekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Weißenschirmbach	14
- Wahlbekanntmachung – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ziegelroda	15
- Bekanntmachung des Gemeindevorstandes der Stadt Querfurt	17

Kommunalwahl 2009

Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG-LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 818), zuletzt geändert am 26.01.2004 (GVBl. LSA Nr. 8/2004), wird Folgendes bekanntgemacht:

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 23. September 2008 bestimmt, dass die Neuwahl zu den kommunalen Vertretungen

**am Sonntag, dem 7. Juni 2009,
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

stattfindet.

Der Wahlleiter der Stadt Querfurt

Kommunalwahl 2009

Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Bildung der Wahlvorstände Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Gemäß § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 62), wird für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher – als Vorsitzendem und 4 Beisitzern.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KWO LSA werden hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien zur Einreichung von Vorschlägen zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern der Wahlvorstände bis zum

4. April 2009

aufgefordert.

Diese Vorschläge sind beim

**Wahlleiter der Stadt Querfurt
Markt 01
06268 Querfurt**

einzureichen.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden aus den Wahlberechtigten ihres Wahlgebietes berufen.

Hinsichtlich der Berufung weise ich darauf hin, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge als Beisitzer nicht in Betracht kommen (§ 13 Abs. 2 KWG LSA), und dass die Ablehnung der Übernahme eines solchen Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem solchen nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und nach § 13 KWG LSA richtet.

Querfurt, 27. 02. 2009

Der Wahlleiter Stadt Querfurt

Der Wahlleiter der Stadt Querfurt

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 6 und § 15 des Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die **Wahl** zum **Stadtrat** der Stadt Querfurt findet am Sonntag, dem **7. Juni 2009**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**, statt.

- I. Für den Rat sind nach § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, 28 Mitglieder zu wählen. Das Wahlgebiet ist nicht in Wahlbereiche eingeteilt. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für das Wahlgebiet beträgt 33 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA)
- II. Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter /der Wahlleiterin gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.
Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA
(Feststellung der Parteieigenschaft):
- | | |
|--|-----------|
| Christlich Demokratische Partei Deutschlands | CDU |
| Die Linke | Die Linke |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD |
| Freie Demokratische Partei | FDP |
| Bündnis 90/Die Grünen | GRÜNE |

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Stadt/Gemeinderatsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Diese ist zusätzlich die

Freie Wählergemeinschaft	FWG
--------------------------	-----

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Wahlvorschlägen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA 100 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines/r jeden Bewerbers/ in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/ in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13. 4. 2009, um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt, einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Querfurt, 27. 02. 2009

Der Wahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Querfurt

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Ortschaft Gatterstädt)

Gemäß § 6 und § 15 des Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die **Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Gatterstädt** findet am Sonntag, dem **7. Juni 2009**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**, statt.

- I. Für den Ortschaftsrat sind nach § 13 der Hauptsatzung der Stadt Querfurt 9 Mitglieder zu wählen.
Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für das Wahlgebiet beträgt 14 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA)
- II. Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten(Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter /der Wahlleiterin gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.
Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA
(Feststellung der Parteieigenschaft):

Christlich Demokratische Partei Deutschlands	CDU
Die Linke	Die Linke
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Freie Demokratische Partei	FDP
Bündnis 90/Die Grünen	GRÜNE

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Stadt/Gemeinderatsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Wahlvorschlägen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA 6 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung einen/r jeden Bewerbers/ in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/ in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13. 4. 2009, um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt, einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der Wahlleiter der Stadt Querfurt

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Ortschaft Grockstädt)

Gemäß § 6 und § 15 des Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die **Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Grockstädt** findet am Sonntag, dem **7. Juni 2009**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**, statt.

- I. Für den Ortschaftsrat sind nach § 13 der Hauptsatzung der Stadt Querfurt 8 Mitglieder zu wählen.
Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für das Wahlgebiet beträgt 13 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA)
- II. Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter /der Wahlleiterin gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.
Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA
(Feststellung der Parteieigenschaft):
- | | |
|--|-----------|
| Christlich Demokratische Partei Deutschlands | CDU |
| Die Linke | Die Linke |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD |
| Freie Demokratische Partei | FDP |
| Bündnis 90/Die Grünen | GRÜNE |

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Stadt/Gemeinderatsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Wahlvorschlägen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA 3 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung einen/r jeden Bewerbers/ in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/ in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13. 4. 2009, um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt, einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Querfurt, 27. 02. 2009

Der Wahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Querfurt

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Ortschaft Leimbach)

Gemäß § 6 und § 15 des Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die **Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Leimbach** findet am Sonntag, dem **7. Juni 2009**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**, statt.

- I. Für den Ortschaftsrat sind nach § 13 der Hauptsatzung der Stadt Querfurt 9 Mitglieder zu wählen.
Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für das Wahlgebiet beträgt 14 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA)
- II. Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter /der Wahlleiterin gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA

(Feststellung der Parteieigenschaft):

Christlich Demokratische Partei Deutschlands	CDU
Die Linke	Die Linke
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Freie Demokratische Partei	FDP
Bündnis 90/Die Grünen	GRÜNE

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Stadt/Gemeinderatsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Wahlvorschlägen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA 3 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung einen/r jeden Bewerbers/ in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/ in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13. 4. 2009, um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt, einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar

sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Querfurt, 27. 02. 2009

Der Wahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Querfurt

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Ortschaft Lodersleben)

Gemäß § 6 und § 15 des Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die **Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Lodersleben** findet am Sonntag, dem **7. Juni 2009**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**, statt.

- I. Für den Ortschaftsrat sind nach § 13 der Hauptsatzung der Stadt Querfurt 9 Mitglieder zu wählen.
Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für das Wahlgebiet beträgt 14 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA)

- II. Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter /der Wahlleiterin gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA

(Feststellung der Parteieigenschaft):

Christlich Demokratische Partei Deutschlands	CDU
Die Linke	Die Linke
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Freie Demokratische Partei	FDP
Bündnis 90/Die Grünen	GRÜNE

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Stadt/Gemeinderatsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Wahlvorschlägen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA 7 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung einen/r jeden Bewerbers/ in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/ in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13. 4. 2009, um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt, einzureichen. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Querfurt, 27. 02. 2009

Der Wahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Querfurt

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Ortschaft Schmon)

Gemäß § 6 und § 15 des Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die **Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Schmon** findet am Sonntag, dem **7. Juni 2009**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**, statt.

- I. Für den Ortschaftsrat sind nach § 13 der Hauptsatzung der Stadt Querfurt 7 Mitglieder zu wählen.
Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für das Wahlgebiet beträgt 12 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA)
- II. Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten(Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter /der Wahlleiterin gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.
Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA
(Feststellung der Parteieigenschaft):
- | | |
|--|-----------|
| Christlich Demokratische Partei Deutschlands | CDU |
| Die Linke | Die Linke |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD |
| Freie Demokratische Partei | FDP |
| Bündnis 90/Die Grünen | GRÜNE |

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Stadt/Gemeinderatsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Wahlvorschlägen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA 6 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung einen/r jeden Bewerbers/ in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.

5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/ in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13. 4. 2009, um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt, einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Querfurt, 27. 02. 2009

Der Wahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Querfurt

Wahlbekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
(Ortschaft Vitzenburg)

Gemäß § 6 und § 15 des Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die **Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Vitzenburg** findet am Sonntag, dem **7. Juni 2009**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**, statt.

- I. Für den Ortschaftsrat sind nach § 13 der Hauptsatzung der Stadt Querfurt 9 Mitglieder zu wählen.
Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für das Wahlgebiet beträgt 14 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA)
- II. Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter /der Wahlleiterin gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.
Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA
(Feststellung der Parteieigenschaft):

Christlich Demokratische Partei Deutschlands	CDU
Die Linke	Die Linke
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Freie Demokratische Partei	FDP
Bündnis 90/Die Grünen	GRÜNE

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Stadt/Gemeinderatsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages

dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Wahlvorschlägen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA 6 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung einen/r jeden Bewerbers/ in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/ in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13. 4. 2009, um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt, einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Querfurt, 27. 02. 2009

Der Wahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Querfurt

Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Ortschaft Weißenschirmbach)

Gemäß § 6 und § 15 des Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die **Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Weißenschirmbach** findet am Sonntag, dem **7. Juni 2009**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**, statt.

- I. Für den Ortschaftsrat sind nach § 13 der Hauptsatzung der Stadt Querfurt 8 Mitglieder zu wählen.
Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für das Wahlgebiet beträgt 13 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA)
- II. Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten(Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter /der Wahlleiterin gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.
Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA
(Feststellung der Parteieigenschaft):
- | | |
|--|-----------|
| Christlich Demokratische Partei Deutschlands | CDU |
| Die Linke | Die Linke |
| Sozialdemokratische Partei Deutschlands | SPD |
| Freie Demokratische Partei | FDP |
| Bündnis 90/Die Grünen | GRÜNE |

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Stadt/Gemeinderatsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Wahlvorschlägen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA 4 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- 1- Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung einen/r jeden Bewerbers/ in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/ in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13. 4. 2009, um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt, einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Querfurt, 27. 02. 2009

Der Wahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Querfurt

**Wahlbekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
(Ortschaft Ziegelroda)**

Gemäß § 6 und § 15 des Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich Folgendes bekannt:

Die **Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Ziegelroda** findet am Sonntag, dem **7. Juni 2009**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**, statt.

- I. Für den Ortschaftsrat sind nach § 13 der Hauptsatzung der Stadt Querfurt 9 Mitglieder zu wählen.
Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen für das Wahlgebiet beträgt 14 (§ 21 Abs. 4 KWG LSA)
- II. Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten(Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien,

Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind dem Wahlleiter /der Wahlleiterin gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des KWG LSA

(Feststellung der Parteieigenschaft):

Christlich Demokratische Partei Deutschlands	CDU
Die Linke	Die Linke
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Freie Demokratische Partei	FDP
Bündnis 90/Die Grünen	GRÜNE

Bei Parteien und Wählergruppen, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens ein Kreistags- bzw. Stadt/Gemeinderatsmitglied vertreten sind, das auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des/der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschrift nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Bei allen anderen Wahlvorschlägen müssen gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA 6 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereiches erbracht werden. Die Unterschriften sind persönlich und handschriftlich auf den nach § 30 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) i. d. g. F. vorgesehenen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind im Wahlbüro kostenfrei erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung einen/r jeden Bewerbers/ in.
2. Den Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt.
3. Wird der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht, muss aus dem Kennwort hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen einer Partei im Sinne des Artikels 21 des GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Das Wahlgebiet und den Wahlbereich auf den sich der Wahlvorschlag bezieht.
5. Die Bewerber/innen auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
6. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.
7. Der Wahlvorschlag einen/r Einzelbewerber/in (Einzelschlages) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/ in enthalten.

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet am 13. 4. 2009, um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind bei der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt, einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA, Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Querfurt, 27. 02. 2009

Der Wahlleiter

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Stadt Querfurt

In Vorbereitung der Kommunalwahlen am 7. Juni 2009 ist der Wahlausschuss der Stadt Querfurt in folgender Besetzung berufen wurden:

Vorsitzender des Wahlausschusses

Herr Torsten Pohl
Fichtenstraße 25
06268 Querfurt

Stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin

Frau Mareen Helmig
OT Lodersleben
Allstedter Str. 29a
06268 Querfurt

Beisitzer/innen des Wahlausschusses

Frau Christel Pflug
Fichtenstraße 25a
06268 Querfurt

Herr Norbert Kias
Ringstr. 28
06268 Querfurt

Herr Dietrich Pommrenke
Rudolf-Breitscheid-Str. 32
06268 Querfurt

Impressum: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat bei der Stadt Querfurt, Markt 1 zur Einsichtnahme aus. Es kann abonniert werden.

Herausgeber:/Verantwortlichkeit: Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt

Bezug und Informationen: Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt, Tel.: 034771/6010